

Inhaltsverzeichnis

6/2025	Satzung der Stadt Hallenberg über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) _ (Abrundungssatzung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 34 Abs. 6 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.....	1
7/2025	Bebauungsplan Nr. 2 „Langeloh“ - 6. Änderung hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.....	3

Bekanntmachung

- 6/2025 Satzung der Stadt Hallenberg über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) _ (Abrundungssatzung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 34 Abs. 6 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Hallenberg hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 die Aufstellung der Satzung der Stadt Hallenberg über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Abrundungssatzung- beschlossen.

Die Offenlegung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Es wird bekanntgegeben, dass der Entwurf zur Satzung der Stadt Hallenberg über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von **vom** 21. April **bis** 23. Mai 2025 einschließlich

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg
Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hallenberg in 59969 Hallenberg, Rathausplatz 1 –Zi. 3.02- zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Planunterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Hallenberg <https://www.stadt-hallenberg.de/leben-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Während der Planoffenlegung können Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von der Satzung der Stadt Hallenberg über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ sind die Grundstücke in der Gemarkung Hallenberg, Flur 2, Flurstücke 38, 39 und 225/2 erfasst.

Der Bereich der Satzung der Stadt Hallenberg über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ ist aus dem nachfolgenden Kartenauszug ersichtlich:



Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan, Satzungsbereich schwarz umrandet

Hallenberg, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
gez. Eppner

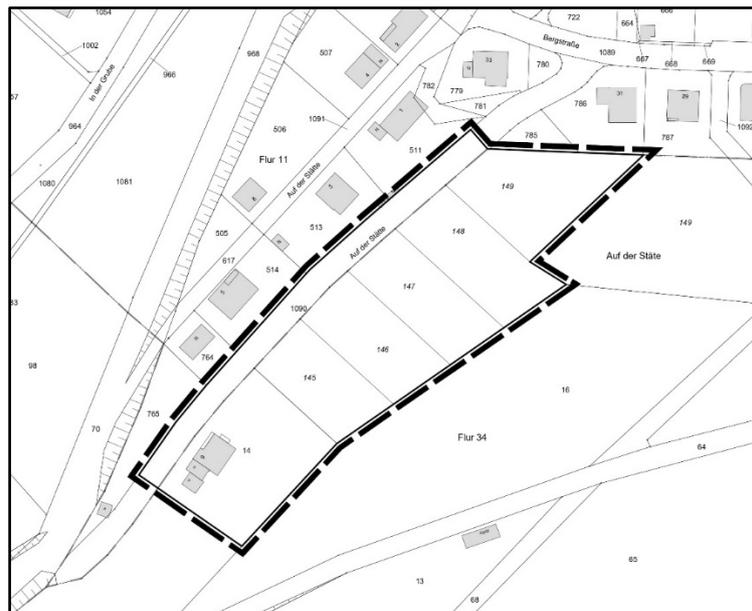
Bekanntmachung

7/2025 Bebauungsplan Nr. 2 „Langeloh“ - 6. Änderung hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Hallenberg hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Langeloh“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Zweck der Planung ist die Schließung einer Baulücke zwischen der Bebauung in der Bergstraße und dem Wohnhaus „Auf der Stätte 9“, die Abrundung der Ortslage sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 5 neuen Baugrundstücken für die einheimische Bevölkerung.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Langeloh“ umfasst die Flurstücke 14 (teilweise), 145, 146, 147, 148 und 149 (teilweise) in der Flur 34 sowie das Flurstück 1090 (teilweise) in der Flur 11, Gemarkung Hallenberg und hat eine Größe rund 1,07 ha.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, Zimmer 3.02 (OG) zu den allgemeinen Öffnungszeiten Mo.: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 17:30 Uhr | Di - Do: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr | Fr: 08:30 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur Einsicht bereitgehalten wird.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung im Internet unter <https://www.stadt-hallenberg.de/leben-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hallenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hallenberg, den 10.04.2025

Der Bürgermeister

gez. Eppner